

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. August 1965

**3232. Quartierplan (Genehmigung).** Mit Eingabe vom 22. Juli 1965 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. April 1965, mit welchem er der Revision des Quartierplanes Lättenwiesen zugestimmt hat. Der erwähnte Gemeinderatsbeschluss ist am 18. Juni 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Quartierplanbeteiligten schriftlich mitgeteilt worden. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 21. Juli 1965 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse mehr anhängig.

Das Gebiet des Quartierplanes Lättenwiesen, der in seiner ursprünglichen Form durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1652 vom 9. Juni 1955 genehmigt wurde, ist umgrenzt von der Thurgauerstrasse I. Kl. Nr. 10, der Oberhauserstrasse II. Kl. Nr. 4, der Giebeleichstrasse II. Kl. Nr. 6 und der Talackerstrasse III. Kl.

Im noch unüberbauten Teil des Quartierplangebietes ist die Erstellung von Gesamtüberbauungen vorgesehen. Dadurch kann das Quartierplangebiet durch eine einzige durchgehende Quartierstrasse zwischen der Talackerstrasse und der Giebeleichstrasse erschlossen werden. Auf die im ursprünglichen Quartierplan Lättenwiesen vorgesehenen inneren Erschliessungsstrassen kann verzichtet und ihre Baulinien können aufgehoben werden.

Der mit 22 m festgelegte Abstand der Baulinien an der Quartierstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Im Bereich, in dem die Quartierstrasse parallel zur Thurgauerstrasse geführt wird, wird der Baulinienabstand der letzteren erweitert. Die Baulinien entlang der Thurgauerstrasse I. Kl. Nr. 10 zwischen Anschluss Talackerstrasse/Thurgauerstrasse und der Quartierstrasse sowie zwischen Quartierstrasse und Oberhauserstrasse II. Kl. Nr. 4 bilden Gegenstand einer besonderen, gegenwärtig bei der Baudirektion zur Genehmigung liegenden, mit vorliegendem Plan übereinstimmenden Vorlage.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 27. April 1965 betreffend Revision des Quartierplanes Lättenwiesen, mit Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1652 vom 9. Juni 1955 genehmigten Baulinien an den Quartierstrassen und Neufestsetzung von Baulinien an der zwischen Talackerstrasse und Giebeleichstrasse projektierten Quartierstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 19. August 1965.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*J. J.*



12

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Juni 1955.

---

1652. **Quartierplan.** Mit Eingabe vom 30. März 1955 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Februar 1955 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Lättenwiesen in Opfikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 14 vom 18. Februar 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 19. März 1955 keine Einsprachen ein.

Das Quartierplangebiet Lättenwiesen wird von der Giebeleich-, der projektierten Rennbahn- und der projektierten Umfahrungsstrasse begrenzt. Die beiden erstgenannten Strassen besitzen bereits regierungsrätlich genehmigte Baulinien. Die für die projektierte Umfahrungsstrasse festgesetzten Baulinien weisen einen Abstand von 36 m auf. Das Innere des Quartierplangebietes wird durch ein Strassenviereck erschlossen, das an zwei Stellen mit der Giebeleich- und an einer Stelle mit der projektierten Rennbahnstrasse verbunden wird. Der Baulinienabstand der Quartierstrassen beträgt je 19 m, wovon 6 m auf die Fahrbahn sowie je 6 m und 7 m auf die beiden Vorgärten entfallen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 15. Februar 1955 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Lättenwiesen mit den Baulinien der projektierten Umfahrungsstrasse und der Quartierstrasse in Opfikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Juni 1955.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



*Isler*